

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

**Delegation beamtenrechtlicher Befugnisse vom Rat auf den Verwaltungsausschuss
und auf den Bürgermeister**

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung.

Der Rat kann nach § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG die ihm o.g. Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister übertragen. Diese Aufgabenübertragung hat sich in der bisherigen Praxis bewährt, da sie den Rat der Stadt Helmstedt entlastet.

Die neu gefassten Regelungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

Da es sich hier formell um eine Delegation von Befugnissen handelt, wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Delegationsbeschluss des Rates zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG die in der Anlage 1 aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss und die in der Anlage 2 aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Helmstedt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Delegation

von beamtenrechtlichen Befugnissen des Rates der Stadt Helmstedt
auf den Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt

Die nachstehend aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

1. Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Ernennung auf Lebenszeit),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
2. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. jegliche Form der Versetzung in den Ruhestand und
4. die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Ferner werden nachfolgende beamtenrechtliche Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2 auf den Verwaltungsausschuss delegiert:

5. Entscheidung über eine Ausnahme zur Überschreitung der Höchstaltersgrenze bei der Einstellung gemäß § 16 Abs. 5 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) i. V. m. § 18 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG),
6. Entscheidung über das Auswahlverfahren zur Zulassung zum Regelaufstieg im Sinne von § 33 Abs. 2, 2. Halbsatz NLVO und
7. Entscheidung über die Gewährung einer Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen gem. § 45 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG).

Delegation

von beamtenrechtlichen Befugnissen des Rates der Stadt Helmstedt
auf den Bürgermeister der Stadt Helmstedt

Die nachstehend aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 werden gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Bürgermeister übertragen:

1. Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Ernennung auf Lebenszeit),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
2. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. jegliche Form der Versetzung in den Ruhestand und
4. die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.